



GEMEINDE OBERMEITINGEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES OBERMEITINGEN

Sitzungsdatum: Donnerstag, 20.05.2021
Beginn: 19:40 Uhr
Ende: 21:25 Uhr
Ort: Bürgerhaussaal Obermeitingen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Losert, Erwin

Zweiter Bürgermeister

Schummer, Josef

Mitglieder des Gemeinderates

Hamparian, Peter
Krabiell, Lisa
Rid, Alexander
Rid, Maximilian
Riedl, Christian
Rodler, Thomas
Starkmann, Joachim
Vogel, Gertrud
Weihmayer, Michael

Schriftführerin

Kraft, Doreen

Weitere Anwesende:

2 Zuhörer
Herr Löcherer (Planungsbüro Löcherer + Ryll)
Herr Schneider (Presse)

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Dießner, Mathias	entschuldigt
Mayr, Susanne	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.04.2021
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
3. Abwägungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Obermeitingen
Vorlage: GO/BA/365/2021
4. Billigungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Obermeitingen
Vorlage: GO/BA/362/2021
5. Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Lechfeldmähder"
Vorlage: GO/BA/364/2021
6. Billigungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Lechfeldmähder"
Vorlage: GO/BA/363/2021
7. Beteiligung der Gemeinde Obermeitingen als Behörde und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Otto-Wanner-Straße Nord" und 1. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Otto-Wanner-Straße Mitte"
Vorlage: GO/BA/355/2021
8. Antrag zur Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h in der Hauptstraße Höhe Feuerwehrhaus
Vorlage: GO/BA/348/2021
9. Erweiterung Spielplatz "Kornfeld"
Vorlage: GO/VZO/102/2021
10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Erwin Losert eröffnet um 19:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obermeitingen, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Vor der öffentlichen Sitzung fand ein Ortstermin der Gemeinderäte zum Bautenstand „Umbau Alte Schule und Erweiterung der Kindertagesstätte St. Mauritius“ in Begleitung des Planungsbüros Hafenmayer statt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.04.2021

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29.04.2021 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29.04.2021 wird vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

Zur Kenntnis genommen

3. Abwägungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Obermeitingen

Sachverhalt:

1. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung der Stellungnahmen, wie sie zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragen wurden. Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 28.01.2021 und Termin zum 05.03.2021.

1.1 Stellungnahmen ohne Einwände

- Kreisheimatpflegerin, mit Schreiben vom 28.01.2021
- Gemeinde Hurlach, per E-Mail vom 28.01.2021
- Staatliches Bauamt, Krumbach, per E-Mail vom 29.01.2021
- Regionaler Planungsverband, München, per E-Mail vom 01.02.2021
- Landratsamt Landsberg a.L., Untere Immissionsschutzbehörde per E-Mail vom 02.02.2021
- Amprion GmbH, Dortmund, per E-Mail vom 02.02.2021
- Landratsamt Landsberg a.L., Abt. Gesundheit und Prävention mit Schreiben vom 03.02.2021
- Gemeinde Klosterlechfeld, mit Schreiben vom 17.02.2021

- Landratsamt Landsberg a.L., Straßenbaulastträger Kreisstraßen mit Schreiben vom 23.02.2021
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck per E-Mail vom 24.02.2021
- Gemeinde Scheuring, mit Schreiben vom 24.02.2021
- Bayerischer Bauernverband, Landsberg, mit Schreiben vom 01.03.2021

1.2 Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Einwänden

1.2.1 REGIERUNG VON OBERBAYERN, MÜNCHEN, MIT SCHREIBEN VOM 29.01.2021

Planung:

Die Gemeinde Obermeitingen plant o.g. Flächennutzungsplan zu ändern und Bebauungsplan aufzustellen. Das ca. 3,4 ha große Plangebiet liegt in etwa 2 km östlich von Obermeitingen und umfasst Teilflächen der Fl.-Nr. 1050/429 und 1050/254. Im Geltungsbereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer zu rekultivierenden ehemaligen Kiesabbaufläche geschaffen werden. Hierfür soll der Planbereich im Flächennutzungsplan als SO "Solar" dargestellt werden. Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Bewertung:

Energieversorgung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan München (RP 14) ist festgelegt, dass erneuerbare Energien deren umweltentlastenden Effekte in der gesamtökologischen Bilanz überwiegen, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. LEP 6. 2. 1 Z, RP 14 B IV 7.1 G). Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage entspricht grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen gemäß LEP 7. 1. 3 (G) möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 7. 1. 3 G, RB 14 B IV 7. 4). Aufgrund der Errichtung auf einem ehemaligen zu rekultivierenden Kiesabbaugebiet kann der Standort als vorbelastet eingestuft werden.

Sonstiges

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB bezieht, so findet sie auf Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln.

Ergebnis

Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Anmerkung des Planers:

Die bedingte Rückbauverpflichtung ist bereits in den Festsetzungen des Vorentwurfs enthalten.

Abwägung:

Keine Veranlassung zur Änderung der Planung.

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 11	Für: 11	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

1.2.2 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER, MÜNCHEN, PER E-MAIL VOM 17.02.2021

Das zur Überplanung anstehende Gelände eignet sich aufgrund seiner räumlichen Lage, als Konversionsfläche eines wiederverfüllten Kiesabbaus, wie seiner infrastrukturellen Erschließbarkeit in hohem Maße für die Ausweisung als Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO.

Mit dem dargelegten Planvorhaben besteht aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft Einverständnis. Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.

Anmerkung des Planers:

Die Bestätigung der IHK zur Richtigkeit der Standortauswahl des Vorhabens auf einer Konversionsfläche mit guter infrastruktureller Erschließbarkeit wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung:

Keine Veranlassung zur Änderung der Planung.

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 11	Für: 11	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

1.2.3 LANDRATSAMT LANDSBERG A.L., UNTERE ABFALL-/BODENSCHUTZBEHÖRDE VOM 02.03.2021

Einwendungen Bebauungsplan:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten die Bestimmungen von abgrabungsrechtlichen Genehmigungsbescheiden, in denen Anforderungen zur Herstellung von „durchwurzelbaren Bodenschichten“ gem. BBodSchV festgesetzt sind. Hierzu wird gebeten, die Anforderungen mit der Abgrabungsbehörde und Bodenschutzbehörde im Detail abzustimmen und im Bebauungsplan festzusetzen.

Für eine Nachfolgenutzung der Kiesabbauareale ist der Ausschluss eines externen Stoffstromes (Fremdmaterial) nachzuweisen.

Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen wird darauf hingewiesen, dass ein Bodenabtrag grundsätzlich einen Eingriff in gem. § 1 BayBodSchG und gem. § 2 Nr. 1 BayBodSchG vorrangig zu schützende Bodenfunktionen oder auch den Totalverlust derselben bewirken kann. In diesem Zusammenhang wird auf Anlage 4.1 Nr. 4, Fußnote 2) BayKompV hingewiesen, wonach das Abschieben des Oberbodens als Aushagerungstechnik zu vermeiden ist.

Es wird gebeten diese Belange zu berücksichtigen und derartige Bodeneinwirkungen zu vermeiden.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan.

Im Übrigen sind laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Dateninformationssystems (Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Dateninformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden-Grundwasser im Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderungen und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z. B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB und § 9 Abs.5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs.3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BayBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Anmerkung des Planers:

Die Einwendungen im 1. Abschnitt dienen lediglich der Kenntnisnahme, sie beziehen sich ausschließlich auf den Bebauungsplan und werden dort behandelt.

Abwägung:

Die Fachlichen Informationen im 2. Abschnitt werden zur Kenntnis genommen und als Hinweise in die Planung eingestellt.

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 11	Für: 11	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

1.2.4 EISENBAHN-BUNDESAMT, MÜNCHEN, MIT SCHREIBEN VOM 03.02.2021

Ihr Schreiben ist am 28.01.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Obermeitingen bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände, wenn sichergestellt ist, dass von der künftigen Freiflächen-Photovoltaikanlage Lechfeldmähder keine Beeinträchtigung oder Behinderung des benachbarten Eisenbahnverkehrs auf der Bahnlinie Nr. 5363 Bobingen - Kaufering durch Blendwirkung ausgeht.

Anmerkung des Planers:

Das Eisenbahn-Bundesamt, München hat keine Einwände, sofern Blendwirkungen ausgeschlossen sind.

Blendwirkungen sind aufgrund der vertieften Lage der Module und der großen Entfernung zur Eisenbahn nicht zu erwarten.

Abwägung:

Keine Veranlassung zur Änderung der Planung.

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 11	Für: 11	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

1.2.5 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR, BONN, MIT SCHREIBEN VOM 16.03.2021

durch das o. a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange Einwände.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) befindet sich ca. 5200 m südlich des Flugplatzbezugspunktes des NATO-Flugplatzes Lechfeld und somit ca. 3750 m südlich des Aufsetzpunktes und ca. 1400 m östlich der Anfluggrundlinie für die Landerichtung 03. Mit einer Aufstellhöhe von maximal 3 m ü. Grund ergibt sich aufgrund der Topografie eine Bauhöhe von 568 m ü. NN.

In der Begründung zum Bebauungsplan Punkt 4.5 unter Blendwirkung wird keine erhebliche Störung für Wohnumfeld, Erholungssuchende, Gewerbe und Landwirtschaft erwartet. Eine Bewertung der Auswirkung auf den Luftverkehr wurde nicht vorgenommen.

Reflektionen durch die PV-Anlage nach oben sind in dieser Stelle jedoch beschrieben und damit bestätigt. Die Firstausrichtung Ost-West bedingt eine Ausrichtung der Paneele nach Süden in den Anflug der Betriebspiste 03. Ein anfliegenes Luftfahrzeug befindet sich auf Höhe der PV Anlage während der letzten kritischen Flugphase kurz vor der Landung ca. 180 m über dem Boden und es ist von einer Blendungsgefahr für Luftfahrzeugführer auszugehen. Die geplante PV-Anlage stellt damit eine erhebliche Gefahr für die Flugsicherheit dar.

Der vorliegende Bebauungsplan i.V.m. 6. Änderung des FNP "Sondergebiet Photovoltaikanlage" wird aufgrund der potentiellen Gefährdung des Luftverkehrs durch Blendung abgelehnt.

Eine Realisierungsperspektive besteht, sofern reflexionsarme Module verbaut werden und mittels eines Blend- / Reflexionsgutachten eine Gefahr für die Flugsicherheit ausgeschlossen werden kann. Nach Vorlage des Gutachtens ist eine erneute Prüfung und Bewertung des Vorhabens erforderlich.

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens zu informieren und zusätzliche Unterlagen unter Angabe meines Zeichens VI-022-21-BBP zukommen zu lassen.

Anmerkung des Planers:

Grundsätzlich dreht es sich in dieser Stellungnahme, die mit der zum Bebauungsplan identisch ist, um das Thema der Flugsicherheit, die durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt werden darf. Der sichere Umgang mit dem Thema Flugsicherheit wird auf Bebauungsplanebenen erörtert.

Auf der Flächennutzungsplanebene wird davon ausgegangen, dass im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen festgesetzt werden können, so dass die Flugsicherheit nicht gefährdet wird.

Abwägung:

Keine Veranlassung zur Änderung der Planung.

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 11	Für: 11	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

1.2.6 **FERNSTRAßENBUNDESAMT**

Folgende Belange des Fernstraßen-Bundesamtes sind zu beachten:

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans soweit möglich aufzunehmen.

Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Anmerkung des Planers:

Die Anlage befindet sich über 900 m von der Bundesstraße 17 entfernt.

Abwägung:

Keine Veranlassung zur Änderung der Planung.

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 11	Für: 11	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

1.2.7 WASSERWIRTSCHAFTSAMT, WEILHEIM, MIT SCHREIBEN VOM 12.03.2021

Stellungnahme:

„bei der vorgelegten Bauleitplanung handelt es sich um eine frühzeitige Beteiligung, daher werden seitens Wasserwirtschaftsamt zunächst generelle Hinweise gegeben.

Auf den Flurstücken 1050/429 und 1050/254 wird eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Im Flächennutzungsplan sind die Grundstücke als landwirtschaftliche Fläche verzeichnet. Die Flurstücke sind aktuell noch Teil eines Kiesabbaus, dessen Rekultivierung bislang nicht abgeschlossen ist. In der Begründung des Bebauungsplans wird nach unserem Verständnis auf Bescheidsinhalte der Kiesgrube(n) eingegangen. Diese sollen mit dem vorliegenden Bebauungsplan teilweise geändert werden. Aus unserer Sicht ist ein Bebauungsplan jedoch nicht das geeignete Instrument, um in rechtskräftige Bescheide einzugreifen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollten zunächst die Bescheidsauflagen erfüllt und die Rekultivierung abgeschlossen werden, bevor die Fläche erneut überplant wird. Sollten hierbei Änderungen vorgesehen sein, so sind diese über das Landratsamt Landsberg am Lech zu beantragen.

Gegen die Ausweisung eines Sondergebiets ‚Solar‘ im Flächennutzungsplan und die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans vor finaler Regelung der bisherigen Nutzung der Fläche hat das Wasserwirtschaftsamt Weilheim daher Bedenken.

Fachliche Hinweise:

1.1 Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich auf Kiesabbauflächen. Der Grundwasserflurabstand beträgt in etwa 10 m unter (Ur-)Gelände bzw. ist bei ca. 555 m üNN zu erwarten. Die Rekultivierung ist nach unserer Kenntnis noch nicht abgeschlossen. Daher wird empfohlen, dass der Bau der PV-Anlage erst durchgeführt werden darf, wenn die Rekultivierung von den zuständigen Behörden (LRA LL) bestätigt werden kann.

1.2 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über weitere Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Dessen ungeachtet sind entsprechende ergänzende Erkundigungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzichtbar.

1.3 Niederschlagswasser

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Durch den geringen Versiegelungsgrad der geplanten Anlage sehen wir keine Probleme bezüglich der Versickerung.

Vorschlag für Festsetzungen

Zum Reinigen der PV-Anlagen darf ausschließlich reines Wasser verwendet werden.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.“

Anmerkung des Planers:

Die gesamte Stellungnahme bezieht sich auf die Bebauungsplanebene. Alle fachlichen Hinweise werden dort zur Kenntnis genommen.

Dennoch eine Anmerkung zu 1. Absatz, über die Sicht des WWA WM, bezüglich der „Rechtmäßigkeit von Bauleitplanung auf Flächen mit Bescheidsauflagen“:

Die Gemeinde hat das Recht Bauleitplanungen auf „Flächen mit Bescheidsauflagen“, hier Abbau- und Rekultivierungsplan, durchführen. Die Genehmigungsbehörde (Landratsamt Landsberg Lech) ist im Verfahren nicht der Auffassung des WWA.

Weiteres wird auf Bebauungsplanebene ausgeführt.

Abwägung:

Keine Veranlassung zur Änderung der Planung.

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 11	Für: 11	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

1.2.8 LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH, AUßENSTELLE 12 ABGRABUNGSRECHT, PER E-MAIL VOM 12.03.2021

Stellungnahme:

„laut der vorgelegten Bauleitplanung ist auf den Flurstücken 1050/429 und /254, Gemarkung Obermeitingen geplant eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Derzeit befindet sich dort noch eine in Betrieb befindliche Kiesabbaustätte. Die hierfür erteilte Genehmigung mit Bescheid vom 26.01.2015, Az. K-1296-2014-8 endet zum 31.12.2024. Hierin sind umfassende Rekultivierungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Bebauungsplan entspricht nicht dem Rekultivierungsplan vom 06.10.2014 (genehmigt mit Bescheid vom 26.01.2015, Az. K-1296-2014-8). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist an den Rekultivierungsplan anzupassen. Die Ausgleichsfläche ist maßstabsgetreu, sowie mit den Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuarbeiten. Die Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind vom Planer in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (Herrn Däubler) abzustimmen. Des Weiteren sollte der Bebauungsplan erst nach Abschluss des Kiesabbaus und der Rekultivierungsmaßnahmen (frühestens ab 01.01.2025) in Kraft treten.“

Anmerkung des Planers:

Die Stellungnahme bezieht sich im Grundsatz auf die Ebene des Bebauungsplanes.

Nachdem im 1. Satz der allgemeine Begriff Bauleitplanung verwendet wurde, unter den auch Flächennutzungsplanung fällt, hier eine Klarstellung:

Die Gemeinde ist im Zuge der kommunalen Planungshoheit berechtigt auf „Flächen mit Bescheidsauflagen“ Flächennutzungsplanänderungen durchzuführen.

Abwägung:

Diese Stellungnahme dient der Kenntnisnahme ohne Veranlassung zur Planänderung.

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 11	Für: 11	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

1.2.9 BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, AUGSBURG, MIT SCHREIBEN VOM 17.03.2021

Stellungnahme:

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von diesen Belangen werden die Rohstoffgeologie und Erneuerbare Energien berührt.

Rohstoffgeologie:

Eine Zustimmung bezüglich der geplanten Solaranlage im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Obermeitingen kann seitens der Rohstoffgeologie nicht erfolgen. Die geplante Maßnahme liegt innerhalb eines Vorranggebietes für den Abbau von Bodenschätzen KS 702 (Gewinnung von Kies und Sand) der Planungsregion 14 (München). Rohstoffvorranggebiete schließen andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit sie mit der Gewinnung von Bodenschätzen nicht vereinbar sind.

Um dem Flächenverbrauch vorzubeugen, soll eine Lagerstätte möglichst quantitativ genutzt werden. Daher sollte im Bereich der aktuellen Rohstoffgewinnungsstellen (Flurnummern 1050/251-255 und 1050/429, Gemeinde und Gemarkung Obermeitingen) ein Nassabbau angestrebt werden, wie es weiter nördlich schon praktiziert wird. Ein solcher Nassabbau könnte sich im Bereich der aktuell genehmigten Rohstoffgewinnungsflächen über einer Fläche von ca. 14 ha erstrecken und wäre somit technisch gut realisierbar.

Bei Rückfragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Klaus Poschlod (Tel. 0821 9071-1351) oder Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, Tel. 09281 1800-4751).

Erneuerbare Energien:

Nach einem Nassabbau besteht prinzipiell die Möglichkeit, eine Photovoltaikanlage auf dem Baggersee als schwimmende Anlage zu errichten. Für die Errichtung einer Floating-PV-Anlage ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG zu stellen. Wieweit dieser Antrag genehmigungsfähig ist, ist immer im Einzelfall zu prüfen. In der Regel können diese Anlagen unter Beachtung bestimmter Inhalts- und Nebenbestimmungen aber errichtet werden.

Bei Rückfragen zu Erneuerbaren Energien wenden Sie sich bitte an Frau Angela Dittfurth (Referat ÖIB, Tel. 0821 9071-5271).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Landsberg am Lech (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Anmerkung des Planers:

Mit der einleitenden Beschreibung ihrer Zuständigkeit im ersten und zweiten Abschnitt der Stellungnahme hat sich das LFU Bayern nur für solche Fachbelange als zuständig erklärt, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden.

Dem LFU soll mit dieser Betrachtung die Zuständigkeit für Rohstoffgeologie und Erneuerbare Energien nicht abgesprochen werden, auch wenn es tatsächlich mit der Regionalplanung in der Regierung von Oberbayern eine solche Fachstelle gibt, die sich im Übrigen positiv zu dem Projekt geäußert hat.

Eine Verweigerung der Zustimmung zur geplanten Solaranlage kann seitens der Rohstoffgeologie nicht nachvollzogen werden.

Sie kann aufgrund nachfolgender Abwägung nicht das Aus für das Planvorhaben bedeuten. Nachdem das LFU von den Belangen der Rohstoffgeologie und Erneuerbare Energien berührt ist, wird das Vorhaben von diesen beiden Punkten aus betrachtet, anhand der landes- und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze.

Die oberste Betrachtungsebene ist das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). Hier die für die Abwägung der Stellungnahme relevanten Aussagen.
LEP

5.2. Bodenschätze

5.2.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze

(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen.

5.2.2 Abbau und Folgefunktionen

(G) Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden.

Diesem Grundsatz wird mit dem Vorhaben entsprochen. Ein möglicher Nassabbau würde Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erheblich erhöhen.

(G) Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.

(Z) Für die Vorranggebiete nach 5.2.1 sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen.

Diesem Ziel wird mit dem Vorhaben entsprochen. Die Folgefunktion Landwirtschaftliche Nutzung wird im Zuge der Rekultivierung hergestellt. Die Wiesen zwischen und unterhalb der Module werden landwirtschaftlich genutzt.

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Diesem Ziel wird mit dem Planvorhaben entsprochen.

LEP 6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Diesen beiden Grundsätzen wird mit dem Planvorhaben entsprochen.

7.2.1 Schutz des Wassers

(G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.

Regionalplan

5 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen

5.1 Sicherung

5.1.1

G Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswerten mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen (Kies, Sand, Lehm, Ton und Bentonit) soll sichergestellt werden. Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen regionalen und überregionalen Bedarfs benötigten Rohstoffvorkommen der Region sollen erkundet, gesichert, erschlossen und gewonnen werden.

Diesem Grundsatz wird mit dem Planvorhaben entsprochen.

5.2. Abbau

5.2.1

Z Der Abbau von Bodenschätzen und die Rekultivierung oder Renaturierung der abgebauten Flächen muss stufenweise erfolgen, um den Eingriff in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie Belastungen für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten.

Diesem Ziel wird mit dem Vorhaben entsprochen. Ein möglicher Nassabbau kann nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage erfolgen.

5.2.2

G Bei allen Abbaumaßnahmen soll eine möglichst vollständige Rohstoffgewinnung angestrebt werden, soweit nicht öffentliche Belange, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Flugsicherheit dem entgegenstehen.

Diesem Grundsatz wird mit dem Vorhaben entsprochen. Einer möglichst vollständigen Rohstoffgewinnung durch Nassabbau stehen die Belange von Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Flugsicherheit dem entgegenstehen. Die Flugsicherheit wird insbesondere durch Spiegelung und Wasservögel gefährdet. Dennoch könnte ein Nassabbau nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage erfolgen.

5.3 Nachfolgefunktion

5.3.1

G Die Abbaugelände sollen insbesondere unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes nach Möglichkeit ihrer ursprünglichen Nutzung und/oder einer ökologischen Nachfolgefunktion zugeführt werden. Dabei sollen nach Beendigung des Abbaus eine Bereicherung des Landschaftsbildes und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden.

Diesem Grundsatz wird mit dem Vorhaben entsprochen. Der Grundwasserschutz bleibt erhalten. Das Abbaugelände bleibt unter Einhaltung des Rekultivierungsplanes der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bzw. wird zum Teil einer ökologisch wertvolleren Nachfolgefunktion zugeführt.

5.3.2

G Die Nachfolgefunktion soll auf der Grundlage eines landschaftsökologischen Gesamtkonzeptes umgesetzt werden.

Auf eine ordnungsgemäße Rekultivierung oder Renaturierung der abgebauten Flächen soll hingewirkt werden. Diese soll für das gesamte Abbaugelände vorausschauend festgelegt und während des Abbaus Zug um Zug unter Beachtung des Gesamtverfüllkonzeptes auf ausgeschöpften Teilflächen vorgenommen werden; durch geeignete Kontrollmaßnahmen soll dieses so weit wie möglich sichergestellt werden.

Diesem Grundsatz wird mit dem Vorhaben entsprochen. Der genehmigte Kiesabbau erfolgte auf Grundlage eines landschaftsökologischen Gesamtkonzeptes.

Eine ordnungsgemäße Rekultivierung oder Renaturierung der abgebauten Flächen wird aktuell durchgeführt. Sie wurde für das gesamte Abbaugelände vorausschauend festgelegt.

5.3.6

Z Nach Nassabbau darf eine Wiederverfüllung im Regelfall nicht vorgenommen werden.

Dieses Ziel würde im Falle eines eventuell angestrebten Nassabbaus nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage dem Grundsatz 5.7.2.1. für das plangegegenständliche Vorranggebiet 572 widersprechen. Danach ist als Nachfolgefunktionen „landwirtschaftliche Nutzung – naturorientiert“ vorgegeben unter Wiederverfüllung.

5.4. Ordnung

5.4.1

Der großflächige Abbau der oberflächennahen Bodenschätze wird durch die Ausweisung von Vorrang- (VR) und Vorbehaltsgebieten (VB) gesichert, koordiniert und geordnet.

5.4.2

Z In den Vorranggebieten hat die Gewinnung der Bodenschätze Vorrang vor anderen Nutzungen.

Dieses Ziel wurde mit dem bereits durchgeführten Kiesabbau entsprochen. Aus diesem Ziel lässt sich keine Verpflichtung zum Nassabbau ableiten.

5.5.1

*Z Vorranggebiete für Kies und Sand
Obermeitingen / Hurlach (VR 702)*

5.7.2 Nachfolgefunktionen für Vorranggebiete

5.7.2.1

*G Nachfolgefunktionen für Kies und Sand
VR 572 Landwirtschaftliche Nutzung - naturorientiert (Wiederverfüllung)*

Das Planungsgebiet liegt mit Ausnahme der östlichen Ausgleichsflächen im Vorranggebiet 702. Diesem Grundsatz wird mit der Planung entsprochen. Nachfolgefunktionen sind Landwirtschaftliche Nutzung - naturorientiert vorgegeben unter Wiederverfüllung der Oberboden und Rotlageschichten gemäß genehmigtem Rekultivierungsplan mit zusätzlichen ökologischen Verbesserungen für den Artenschutz im Zuge des Planvorhabens.

7 Energieerzeugung

7.1

G Die Energieerzeugung soll langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträglich und für die Verbraucher günstig sein.

Diesem Grundsatz wird mit der Planung entsprochen.

7.2

G Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen räumlich zusammengeführt werden.

Diesem Grundsatz wird mit der Planung entsprochen. Die Photovoltaikanlage liegt nahe zu den Energieabnehmern.

7.3

G Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der interkommunalen Zusammenarbeit.

Diesem Grundsatz wird mit der Planung entsprochen.

Das Planungsgebiet liegt mit Ausnahme der östlichen Ausgleichsflächen im Vorranggebiet 702 „Gewinnung von Kies und Sand“.

Im Regionalplan festgesetzte Nachfolgenutzung ist „Landwirtschaftliche Nutzung - naturorientiert (Wiederverfüllung)“.

Auf dem Vorhabengebiet wurde bereits Kiesabbau bis zur rechtlich zulässigen Breite und Tiefe durchgeführt. Dabei fand ca. die Hälfte des Kiesabbaus östlich außerhalb des Vorranggebietes statt und dient in Zukunft dem naturschützerischen Ausgleich. Der westliche Teil wird entsprechend der genehmigten Rekultivierungsplanung als Landwirtschaftliche Fläche hergestellt.

Die grundwasserferne Gewinnung der Bodenschätze wird 2021 abgeschlossen.

Eine Wiederverfüllung war nicht Teil der Genehmigung sondern bezog sich lediglich auf die Böschungsgestaltung und die obersten Bodenschichten.

Den Zielen der Landesplanung wurde bzw. wird damit auf den Planungsgrundstücken bereits entsprochen.

Auf eine Abgrabung im Grundwasserbereich wird vorerst für das Planungsgebiet zurückgestellt. Das Vorhaben entspricht insgesamt den landes- und regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen.

Eine anschließende Nassbaggerung wird durch das Planvorhaben nicht ausgeschlossen. Sie kann nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage erfolgen. Insofern ist der Stellungnahme des LFU entsprochen die darin einen großflächigen Nassabbau andenkt, der aber nicht verpflichtend und sofort durchgeführt werden muss.

Im Bebauungsplan wird eventuellen Interessenten eines Nassabbaus entgegenkommen, mit folgenden Festsetzungen für das Planungsgebiet.

Reduzierung des Schutzabstandes bei auf 0,5 Meter außerhalb der Grundstücksgrenze. Bedingung hierfür ist die Einhaltung der fachlich erforderlichen Böschungsneigungen auf Basis beizubringender Standsicherheitsnachweise der Interessenten für angrenzenden Nassabbau.

Gemeinsamer Abbau der Böschung zwischen späterem Nassabbau auf dem Planungsgebiet und angrenzendem Nassabbau.

Bedingte Beendigung der Solarnutzung bei Aufnahme des Nassabbaus durch den Verfügungsberechtigten über die Plangegegenständlichen Grundstücke.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gegenständliche Planung steht den übergeordneten Planungen, besonders dem Vorranggebiet für die Gewinnung von Kies und Sand, nicht entgegen und ermöglicht auch die weitere Kiesausbeute in Form von Nassbaggerung. Es besteht daher keine Veranlassung zur Planänderung.

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 11	Für: 11	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Abwägung der Stellungnahmen, wie sie zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgetragen wurden. Die Beteiligung durch öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 29.01.2021 bis 01.03.2021.

2.1.1 PRIVATE STELLUNGNAHME 1 VOM 05.03.2021

hiermit möchten wir zu oben genanntem Vorhaben unsere Bedenken und unseren Widerspruch äußern.

Die Flur-Nummern 1050/254 und 1050/429 für die geplante PV-Anlage befinden sich im Kiesvorranggebiet VR 702 des Regionalplans der Region 14 - München. Im Rahmen der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen ist ein möglichst vollständiger Abbau der vorhandenen Rohstoffe anzustreben (Regionalplan, Abschnitt B IV G 5. 2. 2.). Der sparsame Umgang mit Grund und Boden sollte die oberste Prämisse sein (§ 1 a Absatz 2 Baugesetzbuch). Wir stellen uns nicht generell gegen eine Nutzung für regenerative Energien, allerdings sprechen wir uns für eine vorherige Nassauskiesung aus und schlagen für die Nachfolgenutzung eine schwimmende PV-Anlage vor.

Anmerkung des Planers:

Der Private argumentiert in seiner Stellungnahme unvollständig und verfälscht. Im Regionalplan, Abschnitt B IV G 5. 2. 2. heißt es vollständig zitiert:

Bei allen Abbaumaßnahmen soll eine möglichst vollständige Rohstoffgewinnung angestrebt werden, soweit nicht öffentliche Belange, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Flugsicherheit dem entgegenstehen.

Es wird in der Stellungnahme also unterschlagen, dass sehr wohl öffentliche Belange dagegenstehen. Im konkreten Fall sind es zweifellos die Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und ebenfalls auch die Belange der Flugsicherheit, aufgrund möglicher Reflexionen und vor allem wegen aufliegender Wasservögel, die in die Triebwerke geraten könnten.

Im Übrigen handelt es im richtig zitierten ersten Satz um eine Möglichkeit, die anhand der Formulierung „ ... soll eine möglichst vollständige Rohstoffgewinnung angestrebt werden...“ durchaus Spielraum für andere Möglichkeiten lässt und kein Ausschlusskriterium für das Planvorhaben darstellen kann.

Wie bereits zur Stellungnahme des LFU festgestellt, entspricht das Planvorhaben den Zielen der Landesplanung.

Um wiederholende Aufzählungen zu vermeiden wird auf die abwägenden Betrachtungen zu den landes- und regionalplanerischen Zielen zur Stellungnahme des LFU verwiesen.

Dem in der Stellungnahme des Privaten angemahnten sparsamen Umgang mit Grund und Boden als Prämisse (§ 1 a Absatz 2 Baugesetzbuch) wird mit dem Planvorhaben in vollem Umfang entsprochen.

Der Private hat selbst in einer Informationsveranstaltung geäußert, dass sie den Bereich des Planvorhabens frühestens in 20 Jahren benötigen würde. Der Vorhabenträger bot dem Betreiber des Nassabbaugebietes ausdrücklich an, dass er dann seine Solaranlage abkaufen könne, sofern er sich mit dem Grundstückseigentümer über eine Zustimmung zum Nassabbau einigen könne. Nach bisherigem Kenntnisstand verfügt der Private über keinerlei Rechte auf die Ausbeutung der an das Planungsgebiet angrenzenden Flächen. Er hat sich bis vor der Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur PV kein Interesse an der Fläche geäußert.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In die Satzung ist folgende Formulierung aufzunehmen: „Die Nutzung des dargestellten Sondergebietes wird beendet, wenn der Nutzungsberechtigte der Fläche den Abbau des Bodenschatzes Kies im Nassabbau aufnimmt“. Weiterhin wird der Schutzabstand zu den Grundstücksgrenzen des Planungsgebietes für angrenzenden Nassabbau auf 0,5 Meter außerhalb der Grenze festgelegt, sofern Standsicherheitsnachweise für die einzuhaltenden Böschungsneigungen erbracht werden und dem Verfügungsberechtigten der plangegenständlichen Grundstücke im Gegenzug bei einem Nassabbau ebenfalls 0,5 Meter Grenzabstand zugesichert wird und ein gemeinsamer Abbau des entstandenen Walles zwischen angrenzenden Flächen erfolgt, unter Teilung der Ausbeute zu gleichen Teilen.

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 11	Für: 11	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

4. Billigungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Obermeitingen

Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 20.05.2021.
2. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 20.05.2021 ist einschließlich Begründung nach § 3 Abs. 2 öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren durchzuführen.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

5. Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Lechfeldmäher"

Sachverhalt:

3. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung der Stellungnahmen, wie sie zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragen wurden. Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 28.01.2021 und Termin zum 05.03.2021.

3.1 Stellungnahmen ohne Einwände

- Staatliches Bauamt, Krumbach, per E-Mail vom 29.01.2021
- Regionaler Planungsverband, München, per E-Mail vom 01.02.2021
- Landratsamt Landsberg a.L., Abt. Gesundheit und Prävention mit Schreiben vom 03.02.2021
- Gemeinde Klosterlechfeld, mit Schreiben vom 17.02.2021
- Landratsamt Landsberg a.L., Straßenbaulastträger Kreisstraßen mit Schreiben vom 23.02.2021
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck per E-Mail vom 24.02.2021
- schwaben netz gmbh, Augsburg, mit Schreiben vom 24.02.2021
- Gemeinde Scheuring, mit Schreiben vom 24.02.2021
- Bayerischer Bauernverband, Landsberg, mit Schreiben vom 01.03.2021
- LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Buchloe, per E-Mail vom 02.03.2021

3.2 Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Einwänden

3.2.1 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER, MÜNCHEN, PER E-MAIL VOM 17.02.2021

Das zur Überplanung anstehende Gelände eignet sich aufgrund seiner räumlichen Lage, als Konversionsfläche eines wiederverfüllten Kiesabbaus, wie seiner infrastrukturellen Erschließbarkeit in hohem Maße für die Ausweisung als Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO. Mit dem dargelegten Planvorhaben besteht aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft Einverständnis. Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.

Anmerkung des Planers:

Die gute Standortauswahl wird in der Stellungnahme hervorgehoben.

Abwägung:

Kenntnisnahme.

3.2.2 LANDRATSAMT LANDSBERG A.L., UNTERE ABFALL-/BODENSCHUTZBEHÖRDE VOM 02.03.2021

Einwendungen Bebauungsplan:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten die Bestimmungen von abgrabungsrechtlichen Genehmigungsbescheiden, in denen Anforderungen zur Herstellung von „durchwurzelbaren Bodenschichten“ gem. BBodSchV festgesetzt sind. Hierzu wird gebeten, die Anforderungen mit der Abgrabungsbehörde und Bodenschutzbehörde im Detail abzustimmen und im Bebauungsplan festzusetzen.

Für eine Nachfolgenutzung der Kiesabbauareale ist der Ausschluss eines externen Stoffstromes (Fremdmaterial) nachzuweisen.

Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen wird darauf hingewiesen, dass ein Bodenabtrag grundsätzlich einen Eingriff in gem. § 1 BayBodSchG und gem. § 2 Nr. 1 BayBodSchG vorrangig zu schützende Bodenfunktionen oder auch den Totalverlust derselben bewirken kann. In diesem Zusammenhang wird auf Anlage 4.1 Nr. 4, Fußnote 2) BayKompV hingewiesen, wonach das Abschieben des Oberbodens als Aushagerungstechnik zu vermeiden ist.

Es wird gebeten diese Belange zu berücksichtigen und derartige Bodeneinwirkungen zu vermeiden.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan.

Im Übrigen sind laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Dateninformationssystems (Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Dateninformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer eise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden-

Grundwasser im Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderungen und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z. B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB und § 9 Abs.5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs.3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BayBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Anmerkung des Planers:

Der Bebauungsplan geht davon aus, dass sämtliche Vorgaben des Genehmigungsbescheides zu Kiesabbau und Rekultivierung in vollem Umfang umgesetzt werden. Die Planer haben darüber hinausgehende weitere Details mit der unteren Naturschutzbehörde besprochen und zu einem Abstimmungskonzept zusammengefasst, das auch mit der zuständigen Abgrabungs-, Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde abgestimmt ist.

Die Planer schlagen die Einstellung Besprechungsergebnisse in die weitere Planung der Gemeinde vor.

Die Anforderungen zur Herstellung von „durchwurzelbaren Bodenschichten“ gem. BBodSchV sind gesetzlich vorgeschrieben und müssen bzw. können nicht gesondert festgelegt werden, sind jedoch Teil der Begründung. Die angedachten Festsetzungen zu Details innerhalb des gesetzlichen Spielraumes lagen bereits im frühzeitigen Verfahren der Abfall-/Bodenschutzbehörde vor. Hierzu erfolgte in der Stellungnahme keine konkrete Äußerung.

Der Ausschluss eines externen Stoffstromes (Fremdmaterial) in das Planungsgebiet wird zur Aufnahme in die Satzung aufgenommen. Als Ausnahme sollte die Biotopgestaltungsmaßnahme in Form von zu lieferndem unbelasteten Totholz im Sinne des Naturschutzes zugelassen werden.

In der Stellungnahme angesprochen Maßnahme:

Es handelt sich um eine geplante Fläche von 4771 m², die auf Wunsch der Naturschutzbehörde im Landratsamt auf 5087 m² vergrößert werden soll. Auf dieser Fläche soll Oberboden und die darunterliegende Rotlage abgetragen werden, insgesamt ca. 40 cm tief. Auf die freigelegte Kiesschicht ist mindestens 40 cm dick nicht bindiger Kies aus dem Planungsgebiet einzubauen, sofern der freigelegte Untergrund aufgrund der Oberflächenneigung zur Kiesgrube nicht bereits aus nichtbindigem Material besteht.

Diese Maßnahme wird von der Abfall-/Bodenschutzbehörde als Eingriff gem. § 1 und § 2 Nr. 1 BayBodSchG angesehen, wäre im Sinne des Naturschutzes durchaus wünschenswert zur Schaffung selten gewordener Biotope wie Kalkmagerrasen oder Schotterflächen.

Im Sinne der Stellungnahme der Abfall-/Bodenschutzbehörde wären die genehmigten und umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen für den Kiesabbau ein großflächiger Verstoß gegen die o.g. Gesetze, die jedoch wohl in der Rekultivierungs- und Ausgleichsplanung in Abwägung mit den wirtschaftlichen bzw. artenschützerischen Vorteilen so gewählt wurden. Wäre dieser Eingriff nicht abwägbare, könnte kein weiterer Kiesabbau, kein Wegebau noch eine Nassbaggerung genehmigt werden.

In dem ausgeführten Sinne ist in Abstimmung mit der uNb zu den neu zu schaffenden, verhältnismäßig kleinen Ausgleichsmaßnahmen auf Kies ressortübergreifend abgewogen worden. Besonders war dabei zu betrachten, dass die Flächen, auf denen die Bodenabträge stattfinden sollen, entsprechend dem genehmigten Abbauplan und Rekultivierungsplan gewachsener

Oberboden überdeckt und mit Oberboden und Abraum vermischt in nicht zulässiger Höhe in Wallform überschüttet werden. Dieser unsachgemäße Umstand gemäß Gesamtkonzept zum Kiesabbau kann durch den Abtrag der Wälle im Zuge der Schaffung des Kalkmagerrasens behoben werden. Durch diese Maßnahme wäre der minimale Eingriff im Zuge des Kiesabbaus sogar mehr als ausgeglichen. Auch Kalkmagerrasen haben eine Pufferfunktion, wenn auch etwas geringer als Fettwiese oder Acker.

In Anbetracht der Stellungnahme des LfU, die gar einen Nassabbau auf dem Großteil des Planungsgebietes empfehlen würde, der dort zum Totalverlust jeglicher schützenden Bodenfunktionen für alle Zeiten führen würde, ist ein bedauerlicher Maßstab erkennbar für den Zielkonflikt zwischen Bodenschutz bei rein wirtschaftlichen Interessen (Nassbaggerung) und Bodenschutz gegenüber wirtschaftlich anscheinend nicht so interessantem Artenschutz.

Zum Vergleich ein Auszug aus dem genehmigten „Gesamtkonzept Trockenkiesabbau östlich der Kolonie Obermeitingen“ in Kursivschrift.

6.1 Auswirkungen auf das Grundwasser und den Grundwasserleiter.

Da der Kiesabbau ausschließlich im Trockenabbau erfolgt, und der Sicherheitsabstand von mind. 2 m zum höchsten Grundwasserstand berücksichtigt ist, sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Grundwasserleiter erkennbar. Zwar stellt der Abtrag der oberen Deckschichten vom Grundsatz her ein höheres Gefährdungspotenzial gegenüber Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in den Grundwasserkörper dar. Es befinden sich jedoch keine Wasserschutzgebiete in der näheren Umgebung. Auch ist die Brunnenfassung der Lechfeldkaserne nicht mehr in Betrieb.

Zusammenfassend wird empfohlen, zum Planungsziel der Anlage von Kalkmagerrasen zu stehen und in der Abwägung zugunsten der hochwertigen artenschützerischen Aufwertung zu entscheiden. Die verhältnismäßig geringen Beeinträchtigungen der Bodenschutzfunktion, die dem Bodenabtrag mit ca. 40 cm zur Schaffung des Magerrasens, die außerdem mit Entwicklung der Vegetation ständig geringer wird, ist ausgeglichen durch den Rückbau der zwar genehmigten aber unsachgemäßen Oberbodenwälle.

Abwägung:

Der Bodenabtrag mit ca. 40 cm Tiefe, zur Schaffung des Kalkmagerrasens wird wie gemitt der unteren Naturschutzbehörde vereinbart festgesetzt.

Die Sonstigen fachlichen Informationen und Empfehlungen zur Planung werden als Hinweise in die Planung eingestellt.

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 11	Für: 11	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

3.2.3 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR, BONN, MIT SCHREIBEN VOM 16.03.2021

durch das o. a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange Einwände.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) befindet sich ca. 5200 m südlich des Flugplatzbezugspunktes des NATO-Flugplatzes Lechfeld und somit ca. 3750 m südlich des Aufsetzpunktes und ca. 1400 m östlich der Anfluggrundlinie für die Landerichtung 03. Mit einer Aufstellhöhe von maximal 3 m ü. Grund ergibt sich aufgrund der Topografie eine Bauhöhe von 568 m ü. NN.

In der Begründung zum Bebauungsplan Punkt 4.5 unter Blendwirkung wird keine erhebliche Störung für Wohnumfeld, Erholungssuchende, Gewerbe und Landwirtschaft erwartet. Eine Bewertung der Auswirkung auf den Luftverkehr wurde nicht vorgenommen.

Reflexionen durch die PV-Anlage nach oben sind in dieser Stelle jedoch beschrieben und damit bestätigt. Die Firstausrichtung Ost-West bedingt eine Ausrichtung der Paneele nach Süden in den Anflug der Betriebspiste 03. Ein anfliegendes Luftfahrzeug befindet sich auf Höhe der PV Anlage während der letzten kritischen Flugphase kurz vor der Landung ca. 180 m über dem Boden und es ist von einer Blendungsgefahr für Luftfahrzeugführer auszugehen. Die geplante PV-Anlage stellt damit eine erhebliche Gefahr für die Flugsicherheit dar.

Der vorliegende Bebauungsplan i.V.m. 6. Änderung des FNP "Sondergebiet Photovoltaikanlage" wird aufgrund der potentiellen Gefährdung des Luftverkehrs durch Blendung abgelehnt.

Eine Realisierungsperspektive besteht, sofern reflexionsarme Module verbaut werden und mittels eines Blend-/Reflexionsgutachten eine Gefahr für die Flugsicherheit ausgeschlossen werden kann. Nach Vorlage des Gutachtens ist eine erneute Prüfung und Bewertung des Vorhabens erforderlich. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens zu informieren und zusätzliche Unterlagen unter Angabe meines Zeichens VI-022-21-BBP zukommen zu lassen.

Anmerkung des Planers:

Im Zuge des frühzeitigen Verfahrens werden umweltrelevante Informationen von den Trägern öffentlicher Belange eingeholt, so auch vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Aufgrund des Vorkommens von 9 großflächigen Photovoltaikanlagen im Umfeld des NATO-Flugplatzes Lechfeld wurde angenommen, dass derartige Anlagen die Flugsicherheit nicht gefährden würden, vor allem aufgrund der näher zum NATO-Flugplatz gelegenen Anlage in Schwabstadl. Wie mittlerweile zu erfahren war, ist die Photovoltaikanlage in Schwabstadl die einzige dieser 9 Anlagen, für die ein Blendgutachten erforderlich war.

Selbstverständlich hat die Flugsicherheit oberste Priorität, da ist die Auswirkung der Plangegegenständlichen Photovoltaikanlage auf die Flugsicherheit im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens gutachterlich zu betrachten.

Positiv für die plangegegenständliche Anlage spricht, dass sie

- deutlich weiter entfernt vom Beginn der Start und Landebahn ist:
Schwabstadl 2,37 km : Planung 3,68 km
- deutlich weiter entfernt ist von der Achse der Start- und Landebahn ist:
Schwabstadl 1,0 km : Planung 1,3 km
- deutlich niedriger von der Höhenlage ist:
Schwabstadl 562 m ü.NN : Planung 558 m ü.NN
- und 8 m vertieft gegenüber dem östlichen Geländeniveau (= 566 – 558 m ü.NN) liegt.

Positiv für die plangegegenständliche Anlage spricht, gleich wie in Schwabstadl

- Es werden reflexionsarme Module verwendet, die ca. 98 % des Sonnenlichtes absorbieren,
- die Rahmen der Module werden mit reflexionsarmer Beschichtung versehen,
- die Modultische können, in der Firstausrichtung gedreht werden, entsprechend der Vorgaben des Gutachtens.

Betrachtungen zum Thema Blendung und Flugsicherheit:

Grundsätzlich ist es so, dass Blendsituationen nur bei Totalreflexion auftreten. Diese Situationen sind, wie bereits im Umweltbericht ausführlich dargestellt nur bei extrem flachen Sonneneinstrahlungswinkel auf die Moduloberfläche möglich (0 bis 3 °) - sprich in den Morgen- und Abendstunden - und in diesem Fall werden die reflektierten Strahlen auch wieder in extrem flachem Winkel nach oben geleitet, so dass diese Reflexionen in Bodennähe, nicht aber in Höhe anfliegender oder startender Flugzeuge relevant sind. Außerdem würden diese Reflexionen dann seitlich zu den Flugrichtungen erfolgen, so dass die Piloten im Landeanflug oder beim Start auf Höhe der Anlage längere Zeit nach Osten bzw. Westen blicken müssten um geblendet zu werden

was bei dieser Situation wohl kaum passieren würde. Bei steileren Neigungen wirkt sich die hohe Absorptionsfähigkeit des Solarglases mindernd auf die Reflexionen aus.

Bei noch höheren Einstrahlungswinkeln ist die Totalreflexion aufgrund der reflexionsarmen Moduloberfläche bereits nicht mehr gegeben. Bereits ab diesem Winkel lediglich mit einem leichten aber blendtechnisch nicht relevanten Schimmern zu rechnen, das zudem immer noch deutlich im stumpfen Winkel zur Flugrichtung liegen wird.

Das Gutachten wird voraussichtlich zeigen, dass das Planvorhaben keine Gefährdung der Flugsicherheit bringen wird.

Abwägung:

Das Thema Flugsicherheit wird in Begründung und Umweltbericht des Bebauungsplanes aufgenommen und ausführlich abgearbeitet.

In die Satzung ist aufzunehmen:

Vor dem Satzungsabwägung: muss ein Blendgutachten vorliegen, das vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr akzeptiert wird.

Die Technik der plangegegenständlichen Photovoltaikanlage ist entsprechend den Vorgaben des Blendgutachtens auszuführen, u.a. die Verwendung von reflexionsarmen, hochabsorbierende Module und reflexionsfreien Modulrahmen, Vorgaben zur Geometrie der Modultische.

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 11	Für: 11	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

3.2.4 FERNSTRAßENBUNDESAMT

Folgende Belange des Fernstraßen-Bundesamtes sind zu beachten:

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans soweit möglich aufzunehmen.

Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Abwägung:

Keine Veranlassung. Die Anlage befindet sich über 900 m von der Bundesstraße 17 entfernt.

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 11	Für: 11	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

3.2.5 WASSERWIRTSCHAFTSAMT, WEILHEIM, VOM 12.03.2021

Stellungnahme:

„bei der vorgelegten Bauleitplanung handelt es sich um eine frühzeitige Beteiligung, daher werden seitens Wasserwirtschaftsamt zunächst generelle Hinweise gegeben.

Auf den Flurstücken 1050/429 und 1050/254 wird eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Im Flächennutzungsplan sind die Grundstücke als landwirtschaftliche Fläche verzeichnet. Die

Flurstücke sind aktuell noch Teil eines Kiesabbaus, dessen Rekultivierung bislang nicht abgeschlossen ist. In der Begründung des Bebauungsplans wird nach unserem Verständnis auf Bescheidsinhalte der Kiesgrube(n) eingegangen. Diese sollen mit dem vorliegenden Bebauungsplan teilweise geändert werden. Aus unserer Sicht ist ein Bebauungsplan jedoch nicht das geeignete Instrument, um in rechtskräftige Bescheide einzugreifen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollten zunächst die Bescheidsauflagen erfüllt und die Rekultivierung abgeschlossen werden, bevor die Fläche erneut überplant wird. Sollten hierbei Änderungen vorgesehen sein, so sind diese über das Landratsamt Landsberg am Lech zu beantragen.

Gegen die Ausweisung eines Sondergebiets ‚Solar‘ im Flächennutzungsplan und die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans vor finaler Regelung der bisherigen Nutzung der Fläche hat das Wasserwirtschaftsamt Weilheim daher Bedenken.

Fachliche Hinweise:

1.1 Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich auf Kiesabbauflächen. Der Grundwasserflurabstand beträgt in etwa 10 m unter (Ur-)Gelände bzw. ist bei ca. 555 m üNN zu erwarten. Die Rekultivierung ist nach unserer Kenntnis noch nicht abgeschlossen. Daher wird empfohlen, dass der Bau der PV-Anlage erst durchgeführt werden darf, wenn die Rekultivierung von den zuständigen Behörden (LRA LL) bestätigt werden kann.

1.2 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über weitere Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Dessen ungeachtet sind entsprechende ergänzende Erkundigungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzichtbar.

1.3 Niederschlagswasser

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Durch den geringen Versiegelungsgrad der geplanten Anlage sehen wir keine Probleme bezüglich der Versickerung.

Vorschlag für Festsetzungen

Zum Reinigen der PV-Anlagen darf ausschließlich reines Wasser verwendet werden.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.“

Anmerkung des Planers:

Der Bebauungsplan geht davon aus, dass sämtliche Vorgaben der Genehmigungsbescheides zu Kiesabbau und Rekultivierung in vollem Umfang umzusetzen sind und dass Abweichungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens unter Einbeziehung der Genehmigungsbehörden im Zuge eines Bauleitplanverfahrens rechtmäßig vereinbart sind.

Es wäre wirtschaftlich unzumutbar, einen Vorhabenträger zu zwingen, eine Rekultivierungsmaßnahme mit viel Kostenaufwand durchzuführen, nur um dies unmittelbar danach in Absprachen mit der Genehmigungsbehörde wieder abzubauen und an der Stelle Biotopgestaltungsmaßnahmen durchzuführen, die eindeutige Verbesserungen gegenüber den Maßnahmen im Rekultivierungsplan darstellen.

Zu „Fachlichen Hinweise“:

Zu 1.1 Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand bei ca. 555 m üNN wird in die Planung eingestellt.

Zu 1.2 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich liegen dem Wasserwirtschaftsamt nicht vor.

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ist beteiligt. Ergänzende Erkenntnisse wurden nicht mitgeteilt.

Zu 1.3 Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, nachdem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades der geplanten Anlage sieht das Wasserwirtschaftsamt keine Probleme bezüglich der Versickerung.

Zum Vorschlag für Festsetzungen:

Es ist bereits im frühzeitigen Verfahren zur Festsetzung vorgeschlagen, dass zum Reinigen der PV-Anlagen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet werden dürfen, was eigentlich alle Wasch- und Lösungsmittel ausschließt.

Dennoch wird entsprechend der Stellungnahme festgesetzt, dass zum Reinigen der PV-Anlagen ausschließlich reines Wasser verwendet werden darf.

Abwägung:

Die Planung wird entsprechen den Vorgaben der Genehmigungsbehörde im Landratsamt umgesetzt.

Die generellen Hinweise der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen in die Planung eingestellt.

In die Satzung wird aufgenommen:

Zum Reinigen der PV-Anlagen darf ausschließlich reines Wasser verwendet werden.

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 11	Für: 11	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

3.2.6 LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH, AUßENSTELLE 12 ABGRABUNGSRECHT, MIT E-MAIL VOM 12.03.2021

Stellungnahme:

„laut der vorgelegten Bauleitplanung ist auf den Flurstücken 1050/429 und /254, Gemarkung Obermeitingen geplant eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Derzeit befindet sich dort noch eine in Betrieb befindliche Kiesabbaustätte. Die hierfür erteilte Genehmigung mit Bescheid vom 26.01.2015, Az. K-1296-2014-8 endet zum 31.12.2024. Hierin sind umfassende Rekultivierungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Bebauungsplan entspricht nicht dem Rekultivierungsplan vom 06.10.2014 (genehmigt mit Bescheid vom 26.01.2015, Az. K-1296-2014-8). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist an den Rekultivierungsplan anzupassen. Die Ausgleichsfläche ist maßstabsgetreu, sowie mit den Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuarbeiten. Die Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind vom Planer

in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (Herrn Däubler) abzustimmen. Des Weiteren sollte der Bebauungsplan erst nach Abschluss des Kiesabbaus und der Rekultivierungsmaßnahmen (frühestens ab 01.01.2025) in Kraft treten.“

Anmerkung des Planers:

Der Kiesabbau auf Flurnummer 1050/254 ist bereits abgeschlossen und es wird gerade die Rekultivierung durchgeführt. Auf Flurstück Nr. 1050/429 wird der Kiesabbau 2022 abgeschlossen und die Rekultivierung durchgeführt sein.

Der Bebauungsplan geht davon aus, dass sämtliche Vorgaben der Genehmigungsbescheides zu Kiesabbau und Rekultivierung in vollem Umfang umzusetzen sind und dass Abweichungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens unter Einbeziehung der Genehmigungsbehörden im Zuge eines Bauleitplanverfahrens rechtmäßig vereinbart sind.

Abwägung:

Die Gemeinde nimmt den Vorschlag, Bebauungsplan erst nach Abschluss des Kiesabbaus und der Rekultivierungsmaßnahmen (frühestens ab 01.01.2025) in Kraft treten zu lassen zur Kenntnis, sieht jedoch keinen planungsrechtlichen Grund dem Vorschlag zu folgen.

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 11	Für: 11	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

3.2.7 LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE MIT SCHREIBEN VOM 16.03.2021

Stellungnahme:

Einwendungen:

Die PV-Anlage soll in einer noch in Betrieb befindlichen Kiesabbaustelle errichtet werden. Die hierfür vorgesehenen Ausgleichsflächen und Kompensationsmaßnahmen wurden jedoch bisher noch nicht durchgeführt.

Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in der Regel umgehend, spätestens jedoch unmittelbar nach Beendigung des Kiesabbaus und grundsätzlich gem. der Genehmigungsplanung durchzuführen. Sollte eine Änderung der Rekultivierungsplanung vorgesehen sein, ist diese in der Regel vorab mit den zuständigen Behörden (Wasserrecht, Naturschutz) abzustimmen.

Wie aus der Entwurfsplanung zu entnehmen ist, sollen weitgehende und grundsätzliche Änderungen an der Rekultivierungsplanung vorgenommen werden. Dabei erfolgt außerdem eine Neuberechnung des Ausgleichs für den laufenden Kiesabbau. Eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgte jedoch im vorliegenden Fall nicht.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde besteht daher noch Gesprächsbedarf. Der vorgelegten Entwurfsplanung kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zugestimmt werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 1, 1a, 2 und 5 BauG, §§1-3u. §8ffBNatSchG, Art. 1 BayNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung: Da von Seiten des Naturschutzes wesentliche Änderungen an der derzeitigen Entwurfsplanung erforderlich sind, schlagen wir vor, die Kompensationsberechnung und die vorgenommenen Änderungen zur Rekultivierung in einer Fachbesprechung bilateral mit dem Landschaftsplaner zu klären.

Im Wesentlichen wird es dabei um die Möglichkeit der Überlagerung von Minimierungsmaßnahmen für den Kiesabbau und möglichen Ausgleichsmaßnahmen für die PV-Anlage gehen. Des Weiteren sollte das Ausgleichskonzept, die konkrete Gestaltung und

Umsetzung sowie die langfristige Entwicklung der Kompensationsflächen nochmals besprochen und ggfls. modifiziert werden. Dies gilt insbesondere auch für die Ausgleichsflächenberechnung und die Pflege der Kalkmagerrasen, der Habitatstrukturen sowie der geplanten Grünlandflächen innerhalb des Zaunes.

Sonstige fachliche Informationen: Die untere Naturschutzbehörde weist an dieser Stelle darauf hin, dass das derzeit in der Entwurfsplanung vorgesehene Ausgleichskonzept im Grundsatz befürwortet wird, sofern die o.g. Punkte einvernehmlich geklärt werden können.

Anmerkung des Planers:

Klarstellung:

Die PV-Anlage soll nicht in einer noch in Betrieb befindlichen Kiesabbaustelle errichtet werden. Die für Kiesabbau vorgesehenen Ausgleichsflächen werden, wie im Rahmen der Genehmigung vorgesehen, durchgeführt.

Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend den Genehmigungsbescheiden durchgeführt.

Änderungen der Rekultivierungsplanung im Zuge des Planvorhabens wurden mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abgestimmt und in die Planung eingestellt.

Eine nachvollziehbare Berechnung des Ausgleichs für den laufenden Kiesabbau erfolgte auf Grundlage der Prozentanteile der genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplanungen. Eine erläuternde Abstimmung hierzu und die Klärung einzelner Details ebenfalls im Zuge der Abstimmung.

Die Nachberechnung der Ausgleichsflächen wurde aufgrund der von der uNb bemängelten bisher nicht erfolgten Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen etwas nach oben angepasst und in die Planung eingestellt.

Hinsichtlich der Ausgleichsflächenberechnung, der Pflege der Kalkmagerrasen, der Habitatstrukturen sowie der geplanten Grünlandflächen innerhalb des Zaunes wurde eine Einigung gefunden.

Die Vorteile der Überlagerung von Minimierungsmaßnahmen für den Kiesabbau mit möglichen Ausgleichsmaßnahmen der Photovoltaikanlage wurden bereits in der Abwägung der Stellungnahme der Unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde thematisiert. Die Gestaltung des Ausgleichskonzeptes, deren Umsetzung sowie die langfristige Entwicklung der Kompensationsflächen wurden besprochen und können erweitert, wie im Plan dargestellt festgesetzt werden.

Abwägung:

Die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen werden in die Planung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:	Anwesend: 11	Für: 11	Gegen: 0
-----------------------------	---------------------	----------------	-----------------

4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die Beteiligung durch öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 29.01.2021 bis 01.03.2021. Es wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Beschluss:

2. Der Gemeinderat nimmt die zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

6. Billigungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Lechfeldmäher"

Die zwei Zuhörer verlassen gemeinsam mit Herrn Löcherer um 20:40 Uhr die Sitzung.

Beschluss:

4. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lechfeldmäher“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 20.05.2021.
5. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 20.05.2021 ist einschließlich Begründung und Umweltbericht nach § 3 Abs. 2 öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren durchzuführen.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

7. Beteiligung der Gemeinde Obermeitingen als Behörde und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Otto-Wanner-Straße Nord" und 1. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Otto-Wanner-Straße Mitte"

Sachverhalt:

Die Gemeinde Klosterlechfeld hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Otto-Wanner-Straße Nord“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 7 „Otto-Wanner-Straße 7“ im Jahr 2017 beschlossen.

Mit der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird der Gemeinde die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zum oben genannten Verfahren gegeben.

Die Frist für die Stellungnahme läuft bis zum 20.06.2021.

Anlass der Änderung des Bebauungsplanes sind vorgenommene Änderungen in den Planunterlagen. Es wurden Grundstücke für den Geschosswohnungsbau entnommen und zu Einfamilien- bzw. Doppelhausbebauung geändert. Ferner wurde die Fläche für den Kindergarten im Norden vergrößert.

In der Sitzung vom 07.02.2018 wurden von Seiten der Gemeinde Obermeitingen, zur damaligen Planungen folgende Bedenken geäußert:

- Die Anfahrt zu den in Klosterlechfeld und Untermeitingen angesiedelten Nahversorgern (Ärzte, Apotheken, Tankstellen, Lebensmittelmärkte, etc.) wird aus Obermeitingen kommend erheblich erschwert.
- Durch den geplanten Straßenverlauf wird der AVV und Schulbusverkehr bei der Linienführung zur Anbindung von der Gemeinde Obermeitingen beeinträchtigt. Den Nutzern des ÖPNV, insbesondere des Schienennahverkehrs, wird die Anfahrt zum Bahnhof Klosterlechfeld unwegsam verlängert. Der geplante Straßenausbau (Straßenbreite, Verkehrsführung) stellt angesichts der zu erwartenden Verkehrsdichte von mehr als 300 Fahrzeugen pro Tag auch für die zukünftigen Anwohner des Baugebietes (Ost II) eine unzumutbare Belastung dar.

Der vorgestellte Planungsentwurf wird im Gremium kritisch erörtert.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obermeitingen nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Otto-Wanner-Straße Nord" und 1. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Otto-Wanner-Straße Mitte" der Gemeinde Klosterlechfeld.

Die Gemeinde Obermeitingen hält weiterhin an ihren Bedenken, welche im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden, fest.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

8. Antrag zur Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h in der Hauptstraße Höhe Feuerwehrhaus

Sachverhalt:

Am 26.04.2021 fand eine Verkehrsschau mit Vertretern der Polizei und des Landratsamtes statt.

Teil der Begehung war auch der Bereich in der Hauptstraße (Kreisstraße) vor dem Feuerwehrhaus. Hier wurde von den Kindergärtnerinnen und dem Elternbeirat angeregt, eine entsprechende Querungshilfe zu errichten.

Derzeit sind Notgruppen des Kindergartens im Feuerwehrhaus sowie im Bürgerhaus untergebracht. Die Kinder, welche im Bürgerhaus untergebracht sind, besuchen den öffentlichen Spielplatz am Festplatz des Öfteren und müssen dadurch die Hauptstraße queren.

Die Vertreter teilten mit, dass die Voraussetzungen für eine Querungshilfe nach R-FGÜ nicht gegeben sind (50 Fußgängerquerungen + 200 Autos in der Stunde).

Folgender Vorschlag wurde vorgebracht, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Bereich der Hauptstraße 34 (max. 150 m davor und danach) befristet aufgestellt werden könnte, d. h. nur solange die Notgruppen in den Jugendräumen und dem FW-Haus untergebracht sind und ebenfalls nur zu den täglichen Öffnungszeiten der Notgruppen.

Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an das Landratsamt notwendig. Dieser muss mit einer Begründung versehen sein.

Der Gemeinderat befürwortet überwiegend die verkehrsrechtliche Anordnung. Es wird darüber hinaus angeregt -ähnlich wie in der Gemeinde Hurlach - Kinderfiguren aus Plastik am Straßenrand als Hinweis aufzustellen. Bürgermeister Losert wird Rücksprache mit der Gemeinde Hurlach halten

bzgl. der Anschaffung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt, die Geschwindigkeitsbegrenzung (30 km/h) beim Landratsamt zu beantragen.

Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 9 Nein 2 Anwesend 11

9. Erweiterung Spielplatz "Kornfeld"

Sachverhalt:

Einige junge Familien des Baugebietes Ost II haben den Wunsch geäußert, den bestehenden Spielplatz „Kornfeld“ mit angemessenen altersgerechten Spielgeräten zu erweitern.

Eine Inaugenscheinnahme des Spielplatzes durch die AG „Grünfläche“ hat die Ausstattung des Spielplatzes grundsätzlich für „gut“ befunden.

Eine Erweiterung der Anlage würde einen kostenintensiven Ausbau der Fallschutzzonen nach sich ziehen. Die Platzkapazität auf dem gemeindlichen Gelände ist beschränkt. Die angrenzende Freifläche befindet sich im Privatbesitz. Der Aufbau von ein bis zwei kleineren weiteren Spielgeräten sei jedoch grundsätzlich denkbar, wenn es der Platz erlaubt.

In der Sitzung am 29.04.2021 bat Bürgermeister Losert daher um Mitteilung gewünschter in Betracht kommender Spielgeräte.

Nachfolgende Information wurde übermittelt:

Die vorhandene Rutsche ist leider für die Kleinen zu steil und generell alle Geräte für die Kleinen zu groß und für die Großen zu klein.

Daher würden sich die Anwohner folgende Spielgeräte wünschen:

- ein großes Klettergerüst
- einen Sandkasten
- eine Seilbahn
- eine Schaukelwippe



Der Gemeinderat hält fest, dass die 4 ½ Spielplätze in Obermeitingen grundsätzlich gut ausgestattet sind und für alle Altersklassen Spielgeräte bereithalten.

Eine komplette Neugestaltung des Spielplatzes „Kornfeld“ lehnt der Gemeinderat ab. Gegen die Errichtung eines weiteren Spielgerätes sei grundsätzlich nichts einzuwenden, soweit die Kosten für die Einrichtung der zusätzlichen Fallzone und des Spielgerätes insgesamt 10.000,00 € nicht übersteigen.

Die bisherige Fallzone der Spielplatzanlage „Kornfeld“ umfasst 10 x 10 m. Die Verwaltung wird beauftragt ein Kostenangebot z.B. für die gewünschte Schaukelwippe einschließlich Fallzone einzuholen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Obermeitingen beauftragt die Verwaltung, ein Angebot über ein Spielgerät einschließlich der Herstellung der notwendigen Fallschutzzonen zur Erweiterung der Spielplatzanlage „Kornfeld“ einzuholen.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Bericht der Seniorenbeauftragten:

Die Seniorenbeauftragte der Gemeinde Obermeitingen berichtet vom Austausch der Senioren auf dem Lechfeld am 20.05.2021.

Durch die Seniorensprecherin, Frau Rid, wurde an sie herangetragen z.B. am Spielplatz Kornfeld eine runde Bank ähnlich wie in der Gemeinde Langerringen als Treffpunkt für Senioren zum

Austausch sowie Outdoor-Fitnessgeräte für Senioren – wie derzeit in Untermeitingen geplant - anzuschaffen.

Bürgermeister Losert wird sich die runde Bank in Langerringen besichtigen.

Spielplatz Lagerhausstraße:

GR Maximilian Rid trägt vor, dass ihm Glasscherben auf dem Spielplatz in der Lagerhausstraße gemeldet worden sind.

Bürgermeister Losert teilt mit, dass die Spielplätze im gesamten Gemeindegebiet einmal wöchentlich durch den Bauhof geprüft werden. Um Mitteilung derartiger Mängel direkt im Bürgerbüro wird gebeten. Der Bauhof wird etwaige Vorkommnisse unverzüglich abstellen. Leider kann man solche Verunreinigungen aus Personalgründen nicht täglich ausschließen.

Verkehrsschau Bahnübergang:

Bürgermeister Losert berichtet über die Verkehrsschau am Bahnübergang Obermeitingen.

Demnach befürwortet die PI und das LRA Landsberg eine Linksabbiegerspur von Obermeitingen kommend auf der Lechfelder Straße abbiegend auf die alte B 17, um die 27-m-Zone räumungsfrei halten zu können.

Der kostenintensiven Radwegfortführung durch Installationen von Halbschranken im Gleisbereich wird seitens der Deutschen Bundesbahn eher abgeraten. Vielmehr wird vorgeschlagen, die Bahnlinie zu untertunneln und an den bereits vorhandenen Radwegtunnel anzuschließen.

Eine Kostenabschätzung beider Vorschläge soll zur Entscheidungsfindung beitragen.

Baustofflagerung – BV Umbau Alte Schule u.a.:

Der aktuell allgemein bekannte Lieferengpass an Baumaterialien fordert die Einlagerung notwendiger Baustoffe zur Sicherstellung des Bauvorhabens.

Daher wird der Feststadl als Einlagerungsplatz benötigt. Veranstaltungen sind im Feststadl daher 2021 nicht möglich. Die Vereine werden entsprechend angeschrieben.

Zur Kenntnis genommen

Um 21:25 Uhr schließt Erster Bürgermeister Erwin Losert die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obermeitingen.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Erwin Losert
Erster Bürgermeister

Doreen Kraft
Schriftführung